

**Nr. XIX. GP.-NR**  
**18 /JPR**  
**1995 -12- 1 1**

## Anfrage

des Abgeordneten Dr. Khol  
an den Präsidenten des Nationalrates  
betreffend gegensätzliche Handhabung der Geschäftsordnung des Nationalrates

In der Präsidialkonferenz vom 28. November 1995 wurde im Zusammenhang mit den Abstimmungsvorgängen beim Antimißbrauchsgesetz die Frage, ob die Abstimmung nichtig und die Beschlußausfertigung somit gegenstandslos sei, vor allem auch mit der formalen Begründung verneint, daß Remonstrationsmöglichkeiten gegen die Abstimmung bzw. das Amtliche Protokoll nicht ausgeschöpft bzw. verspätet geltend gemacht worden seien. Zur Frage der Funktion der Schriftführer heißt es im Protokoll der 46. Präsidialkonferenz vom 28. November 1995 (46/II NR) wörtlich:

**„Zum dritten Punkt stellt sich die Frage, ob ein Schriftführer überhaupt das Recht hat, eine Unterschrift .... zurückzuziehen und wenn ja bis wann; im vorliegenden Fall war die Auflagefrist des Amtlichen Protokolls bereits abgelaufen und der Gesetzesbeschluß an den Bundesrat weitergeleitet.“**

Ganz anders wird im Aktenvermerk des Parlamentsdirektors vom 29. November 1995 über ein Telefonat mit dem Herrn Präsidenten des Nationalrates hinsichtlich der Berichtigung eines Schreibfehlers im Amtlichen Protokoll im Zusammenhang mit der Abstimmung über die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes argumentiert. Hier heißt es, daß bei der Protokollierung ein „bedauerlicher Irrtum“ unterlaufen ist. Obwohl ein Abänderungsantrag des Abg. H. Hofmann in zweiter Lesung mit Mehrheit abgelehnt wurde und Präsident Haupt dies bei der Abstimmung auch so verkündet hat, ist im Abstimmungscroquis irrtümlich die mehrheitliche Annahme festgehalten. Das Amtliche Protokoll wurde auf Basis dieses Abstimmungscroquis verfaßt, ist aufgelegt und ist unbeeinträchtigt geblieben. In diesem Zusammenhang hat der Nationalratspräsident laut Aktenvermerk vom 29. November 1995 u. a. folgende Anordnungen getroffen:

**„...2. Obwohl die Frist zur Richtigstellung des Amtlichen Protokolls im Sinne des § 51 der Geschäftsordnung des Nationalrates bereits abgelaufen ist und daher eine materielle Veränderung des Amtlichen Protokolls bzw. der Beschlußausfertigung nicht mehr möglich ist, wurde der unterfertigte Parlamentsdirektor beauftragt, unverzüglich mit der Präsidentin des Bundesrates dahin gehend Kontakt aufzunehmen, ob das Präsidium des Bundesrates in diesem Fall und ohne Präjudiz bereit ist, vor Beginn der Verhandlung über diese Materie im Plenum des Bundesrates die Mitteilung entgegenzunehmen, daß hier ein Schreibfehler im Amtlichen Protokoll vorliegt und daß von diesem Schreibfehler dem Bundesrat Mitteilung gemacht wird, sodaß die Abstimmung im Bundesrat auf der Basis der tatsächlichen Abstimmungsergebnisse des Nationalrates erfolgen kann.“**

Im Gegensatz zum Antimißbrauchsgesetz wurde der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. November 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das FAG 1993 .....geändert wird, (407/A und 389/NR d.B.) bereits vor der Korrektur in nicht berechtigter Form am 28. November 1995 vom Finanzausschuß des Bundesrates in Verhandlung genommen. Dennoch war auf Grund einer Anordnung des Präsidenten des Nationalrates die Korrektur des Irrtums im nachhinein möglich. Beim Antimißbrauchsgesetz wollte die Schriftführerin ihre unter falschen Annahmen unter die Beschlußausfertigung geleistete Unterschrift am 24. November 1995, somit vier Tage vor der Behandlung im Bundesrat, zurückziehen, was der Präsident des Nationalrates unter Hinweis auf das Verstreichen der Auflagefrist und die Weiterleitung an den Bundesrat nicht zur Kenntnis genommen hat.

Der Fragesteller nimmt zwar die Vorgangsweise im Zusammenhang mit dem Finanzausgleichsgesetz zur Kenntnis, wirft jedoch die Frage der unterschiedlichen Auslegung der Geschäftsordnung bei diesem Gesetz und beim Antimißbrauchsgesetz auf.

Der unterfertigte Abgeordnete richtet daher an den Präsidenten des Nationalrates folgende

### **Anfrage:**

1. Wie begründen Sie die unterschiedliche Auslegung der Nationalratsgeschäftsordnung im Zusammenhang mit dem Verstreichen der Auflagefrist gemäß § 51 GOG in den Fällen Antimißbrauchsgesetz und Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, im besonderen angesichts der Tatsache, daß beim Finanzausgleichsgesetz ein klarer Protokollfehler und beim Antimißbrauchsgesetz ein Fehler im Abstimmungsverfahren und bei der Beschlußausfertigung vorgelegen ist?
2. Wie begründen Sie die unterschiedliche Auslegung des Irrtums, der jeweils bei der Protokollierung der Abstimmung über einen Abänderungsantrag beim Finanzausgleichsgesetz sowie bei der Unterfertigung der Beschlußausfertigung des Antimißbrauchsgesetzes durch die Schriftführerin unterlaufen ist?
3. Halten Sie die Berichtigung durch den Berichterstatter im Plenum des Bundesrates auf Grund einer Mitteilung des Präsidenten des Nationalrates für geschäftsordnungs- und verfassungskonform, obwohl der Gesetzesbeschluß bereits in nicht berechtigter Form Verhandlungsgegenstand im Finanzausschuß des Bundesrates war?
4. Weshalb war eine nachträgliche Korrektur eines Irrtums bei der Unterfertigung der Beschlußausfertigung beim Antimißbrauchsgesetz durch die Zurückziehung einer unter falschen Annahmen geleisteten Unterschrift durch die Schriftführerin nicht mehr möglich, obwohl der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom Bundesrat zu diesem Zeitpunkt (24. November 1995) noch gar nicht in Verhandlung genommen wurde?
5. Welcher Zeitpunkt ist für nachträgliche Korrekturen nach Ablauf der Auflagefrist des Amtlichen Protokolls entsprechend der Geschäftsordnung des Nationalrates maßgeblich?